

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 12.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2018/030 – Umschuldung Darlehen – Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 25.07.2018

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 25.07.2018 zur Umschuldung des Darlehens bei der KfW in Höhe von 194.290,83 € zum 15.08.2018.

Beschluss-Nr. 01/2018/031 – Bewilligung einer Dienstbarkeit

Die Stadtvertretung beschließt zu Lasten des Grundstücks Gemarkung Broock Flur 1, Flurstück 219 zu Gunsten der WEMAG Netz GmbH die Eintragung folgender beschränkt persönlicher Dienstbarkeit:

Die WEMAG Netz GmbH ist berechtigt, über dem genannten Flurstück eine Mittelspannungsfreileitung zu errichten, dauernd zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und auszuwechseln. Zur Ausführung dieser Arbeiten sowie zur Kontrolle dürfen die WEMAG Netz GmbH und deren Beauftragte die genannten Flurstücke im dafür erforderlichen Umfang benutzen. Die Dienstbarkeit soll im Grundbuch von Broock Blatt 529 eingetragen werden.

Beschluss-Nr. 01/2018/033 – Festlegung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2019

Die Stadtvertretung beschließt die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübz am Sonntag, dem 26.05.2019, durchzuführen.

Als Tag der möglichen Stichwahl wird Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.

Beschluss-Nr. 01/2018/036 – 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“

hier: Entwurf und Auslegungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ wird in der vorliegenden Fassung vom August 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschluss-Nr. 01/2018/037 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Lübz „Solarpark Ruthen“

hier: Entwurf und Auslegungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ wird in der vorliegenden Fassung vom August 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschluss-Nr. 01/2018/038-01 – 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz

hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lübz wird wie folgt geändert:
Die Änderungsbereiche mit einer Größe von insgesamt rund 6,57 ha betreffen das Areal östlich der Ortslage Lutheran in einem 110 m breiten Streifen nördlich und südlich der Bahnlinie Malchow - Parchim.
Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lutheran“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.
2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschluss-Nr. 01/2018/039-01 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“

hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Dem Antrag der Solarfaktor GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Stadtvertretung der Stadt Lübz zu und beschließt für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich in einem 110 m breiten Streifen nördlich und südlich der Bahnlinie Malchow – Parchim die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Der Planungsraum gliedert sich in drei Planteile. Planteil 1 und 2 umfassen

Teilbereiche des Flurstückes 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran. Planteil 3 umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran.

2. Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschluss-Nr. 01/2018/040 – Aufnahme von Fusionsverhandlungen

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 12 Abs. 1 KV M-V die Aufnahme von Verhandlungen zur Fusion mit der Gemeinde Gischow.

Die Verhandlungen werden zunächst ergebnisoffen geführt.

Zur Vorbereitung und Verhandlungsführung wird eine aus drei Vertretern der Kommune und einem Vertreter der Verwaltung zu besetzende Verhandlungsgruppe gebildet.

Die Stadt Lübz wird darin vertreten durch:

1. Frau Gudrun Stein, Bürgermeister
2. Herrn Enrico Fuhrmann
3. Frau Inge Arnhold

Als Verhinderungsvertreter wird Herr Gerd Vorhauer bestimmt.

Aus der Verwaltung nimmt begleitend Herr Gerd Holger Golisz, Amtsleiter Amt Zentrale Dienste teil.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2018/028 – Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss-Nr. 01/2018/029 – Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2018/035-01 – Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2018/041 – Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe zum Bauvorhaben Bewegungspark Lübz

Beschluss-Nr. 01/2018/042 – Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe zum Bauvorhaben Theodor-Körner-Str. Lübz